

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Ausgabe: Kiel, den 4. März

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

Notverordnung zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924. Vom 6. Februar 1948 (S. 17).
— Notverordnung über die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen an die Angehörigen von verschollenen Geistlichen und Kirchenbeamten vor der Todeserklärung. Vom 6. Februar 1948 (S. 17).

II. Bekanntmachungen.

Bischöfliche Visitationen (S. 18).

III. Personalien (S. 20).

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Notverordnung

zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925 Seite 28).

Vom 6. Februar 1948.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

Artikel I.

In § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925 S. 28) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 6. Februar 1948.

Die Kirchenleitung.

Salzmann.

Kiel, den 19. Februar 1948.

Die vorstehende am 6. Februar 1948 beschlossene Notverordnung, derzufolge künftig auf die vorgeschriebenen acht Studiensemester eine Studienzzeit an der Theologischen Schule in Bethel bis zu drei Semestern angerechnet werden kann, sofern vorher die Reiseprüfung abgelegt ist, wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung.

Salzmann

J.-Nr. R. 2. 216

Notverordnung

über die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen an die Angehörigen von verschollenen Geistlichen und Kirchenbeamten vor der Todeserklärung. Vom 6. Februar 1948.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

§ 1

Den Hinterbliebenen eines verschollenen Geistlichen oder Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag das Witwen- oder Waisengeld auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§ 2

Das Ableben des Verschollenen kann, mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, wenn

- seit zwei Jahren kein Lebenszeichen von dem Vermissten eingegangen ist,
- auch von anderer Seite keine Lebensnachricht über den Vermissten vorliegt und
- alle sonst bekanntgewordenen Umstände dafür sprechen, daß der Verschollene nicht mehr lebt.

§ 3

Nach diesen Grundsätzen kann auch hinsichtlich der Geistlichen und Kirchenbeamten verfahren werden, die zwar nicht unmittelbar Kriegsdienst geleistet haben, die aber seit mindestens zwei Jahren im Osten vermisst werden.

§ 4

Über die Anträge entscheidet das Landeskirchenamt. Bei Ablehnung eines Antrags ist die Beschwerde an die Kirchenleitung zulässig.

Das Landeskirchenamt bestimmt auch den Zeitpunkt, von dem ab die Hinterbliebenenbezüge gezahlt werden dürfen. Im allgemeinen sind sie vom Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, zu zahlen.

§ 5

Mit dem Beginn der Zahlung erlischt der Anspruch des Verschollenen auf Dienstbezüge, Wartegeld oder Ruhegehalt. Ist eine Witwe oder sind Waisen nicht vorhanden, so sind Zahlungen nicht zu leisten.

Rehrt der Verschollene zurück oder erhalten seine Angehörigen sonst eine sichere Lebensnachricht, so erlöschen die den Hinterbliebenen auf Grund dieser Verordnung zugesprochenen Bezüge. Mit dem Tage der Rückkehr des Verschollenen lebt sein Anspruch auf Dienstbezüge, Wartegeld oder Ruhegehalt wieder auf.

§ 6

Den Angehörigen eines verschollenen Geistlichen kann bis zur ordnungsmäßigen Wiederbesetzung der Pfarrstelle ganz oder teilweise die Dienstwohnung sowie die Nutzung des Pfarrgartens gegen Zahlung einer angemessenen Mietentschädigung überlassen werden, soweit nicht das Landeskirchenamt dem Stellvertreter einen Anteil zuweist. Auch nach der Wiederbesetzung der Pfarrstelle soll auf die Angehörigen des Verschollenen tunlichst Rücksicht genommen werden, soweit dies im dienstlichen Interesse möglich ist.

Als Angehörige im Sinne des Absatzes 1 gelten die Ehefrau, die Kinder, die Pflegekinder und die Eltern des Geistlichen, wenn sie mit diesem zuletzt in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 7

Diese Regelung gilt auch für die aus dem Osten zugewanderten Angehörigen eines verschollenen Geistlichen oder Kirchenbeamten mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen die Zustimmung der Heimatkirche des Verschollenen herbeizuführen

ist, die auch die Hinterbliebenenbezüge festsetzen soll.

Den Angehörigen des Verschollenen können Vorschüsse auf die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der vom Rat der EKD bzw. von der Landeskirche erlassenen Richtlinien gewährt werden.

§ 8

Diese Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Riel, den 6. Februar 1948.

Die Kirchenleitung.
Halmann

Riel, den 18. Februar 1948.

Die vorstehende am 6. Februar 1948 beschlossene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung.
Halmann

J.-Nr. R. L. 215

BEKANNTMACHUNGEN

Bischöfliche Visitationen.

Riel/Westerland, im Februar 1948.

Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung durch eine im Rahmen einer Kirchenordnung zu schaffenden Visitationsordnung ordnen wir für die bischöflichen Visitationen an:

Die Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins zeigt, daß die Gestaltung der Visitationen nicht nur für den Ausbau der kirchlichen Ordnung, sondern auch für die Weidung und Förderung des geistlichen Lebens in der Landeskirche von jeher von großer Bedeutung gewesen ist. Wenn wir darum neben den im sechsjährigen Turnus wiederkehrenden präpöpstlichen Visitationen und den in jeder Gemeinde alle drei Jahre wiederkehrenden Revisionen aller verwaltungsmäßigen kirchlichen Gemeindeglieder die bischöfliche Visitation wieder aufnehmen, so geschieht das in der sicheren Erwartung, daß auch diese Besuche den Geistlichen und Gemeinden der Landeskirche einen seelsorgerlichen Dienst erweisen, sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben stärken und ihnen den Blick für das Ganze der Kirche weiten. Wie wir erstreben, daß aus den Geistlichen der Landeskirche eine Bruderschaft werde, so liegt uns auch am Herzen, daß aus den Gemeinden unseres Landes die Gemeinschaft der Kirche werde.

Der Besuch des Bischofs gilt den Brüdern im Amt und ihren Pfarrhäusern, daß er „ein Gehilfe ihrer Freude“ sei (2. Kor. 1,24). Er gilt auch dem Kreis derer, die „mit Ernst Christen sein wollen“, daß sie „immer zunehmen in dem Werk des Herrn“ (1. Kor. 15,58). Und er gilt im öffentlichen Gottesdienst der ganzen Gemeinde, daß hinzukommen, die da selig werden (Apg. 2,47). Darüber hinaus sollen die Visitationen die Verantwortung der Gemeinden füreinander und für die ganze Kirche weiden. Sie sollen das Amt des Pastors der Gemeinde als das Amt der Kirche erweisen, das an das Bekenntnis der lutherischen Kirche gebunden ist und seine geistliche Vollmacht aus dem Auftrag Jesu Christi empfängt; sie sollen dem Pastor für sein Hirtenamt in der Gemeinde geistlichen Rat und Weisung geben.

I. Die Aufgaben der Visitation im Einzelnen.

1. Die Visitation soll dazu helfen, daß die Verkündigung der Kirche in der Gemeinde zur Geltung kommt und von den Gliedern der Gemeinde als solche erkannt wird. Dafür haben die Worte der Instruktion für den Generalsuperintendenten

vom 14. Dezember 1739 bleibende Kraft: „In Sonderheit soll er seine Hauptforge beständig dahin richten, daß in dem seiner Generalinspektion anbetrauten Distrikten das allein seligmachende Wort Gottes, wie es in den Schriften alten und neuen Testaments verfaßt, dem Sinn des Heiligen Geistes gemäß, nach Anweisung der ungeänderten Lugsburgischen Konfession, rein und lauter, ohne alle Zerstückelung oder Verfälschung gelehrt und zur wahren Gottesfurcht angewendet, auch der ungestümmelte evangelische Gebrauch der heiligen Sakramenten ungekränket beibehalten werde. Diesem nach soll er nicht nur selbst, so oft er Gelegenheit findet, das Wort Gottes öffentlich vorzutragen, diesen Hauptzweck wohl erwägen und vor Augen haben, sondern auch die seiner Oberaufsicht untergebenen Präpöste, Inspektoren, Pastoren und Prediger sorgfältigst ermahnen und anweisen, daß sie in ihrer ganzen Amtsführung nichts anderes als das Heil und die Erbauung der ihrer Seelenpflege anbetrauten Gemeinen bedägen, und deren Seligkeit so wie ihre eigene aus allen Kräften suchen mögen.“ — Die Visitation hat aber auch zu prüfen, ob die Verkündigung in den Gemeinden auf die Gegenwart ausgerichtet ist, und will dem Pastor zu einer wahrhaft kirchlichen Verkündigung Hilfe leisten und dazu beitragen, daß die Gemeinde die Verkündigung des Pastors anerkennt und die mannigfachen Gelegenheiten zum Hören der Verkündigung im Gottesdienst, bei den Amtshandlungen, in Bibelstunden und besonderen Versammlungen für die Stände der Gemeinde (Männer, Frauen, Jugend) wertschätzen lernt und die Förderung solcher Verkündigung als Pflicht jedes Gemeindegliedes erkennt.

2. Die Visitation muß mit Nachdruck darauf hinweisen, daß der Herr der Kirche zum Wort die Sakramente gegeben hat. Sie muß zeigen, daß die Verwaltung der Sakramente weder dem freien Belieben des Pastors noch dem Belieben jedes Gemeindegliedes unterliegt, sondern durch das Bekenntnis der Kirche geordnet ist. Sie muß deutlich machen, daß ein Leben im christlichen Glauben, wie ihn die Kirche bekennet, nicht möglich ist ohne lebendige, freudige Teilnahme am Sakrament.

3. Die Visitation soll helfen, daß in der Gemeinde der Dienst der Seelsoforge geschieht. Die Seelsoforge, welche die Kirche ihren Gliedern schuldet, kann nur durch die Kraft des Evangeliums geübt werden. Sie wird nur vermittelt werden, wenn wir selbst solche Kraft in Buße und Vergebung erfahren

haben und kann nur an Menschen geschehen, denen Gott das Herz für das Evangelium geöffnet hat. Daher soll die Visitation dem Seelsorger der Gemeinde die Gelegenheit geben, selbst Seelsorge zu empfangen und sie soll die Gemeinde zur Fürbitte aufrufen, daß Gott in ihrer Mitte die Tür des Glaubens auf tue.

II. Die Durchführung der Visitation.

Die Visitation wird mindestens 6 Wochen vorher dem Kirchenvorstand der zu visitierenden Gemeinde angezeigt. Wo mehrere Pastoren an einer Gemeinde sind, sind alle in die Visitation einzubeziehen.

Zu 1:

- a) Um der kirchlichen Verkündigung in der Gemeinde zu dienen bittet der Visitator den Gemeindepastor um vorherige Einsendung von einigen Niederschriften oder Entwürfen gehaltener Predigten, wobei der Visitator die Auswahl bestimmt. Für den Visitationsgottesdienst bestimmt er den Predigter und erfucht um Einsendung des Predigentwurfs oder der Niederschrift mindestens 8 Tage vor der Visitation. Über die eingereichten Entwürfe hält er mit dem Gemeindepastor eine vertrauliche Aussprache, die vor allem die Stellung der Verkündigung des Pastors zum Bekenntnis der Kirche zum Gegenstand haben soll.
- b) Der Visitator nimmt am Tage der Visitation an einer Konfirmandenstunde (2. Jahrgang) teil und bespricht mit dem Pastor die Ausrichtung des Unterrichts nach dem Katechismus und die Durchführung des kirchlichen Lehrplanes. Bei dieser Aussprache legt der Gemeindepastor dem Visitator seinen Unterrichtsplan vor. Die Eltern der Kinder, der Kirchenvorstand und die Religionslehrer sollen zur Teilnahme an dieser Unterrichtsstunde dringend eingeladen werden.
- c) Vor dem Tage der Visitation hält der Visitator eine Besprechung mit dem Kirchenvorstand der Gemeinde und mit den Leitern bzw. Obleuten der einzelnen kirchlichen Arbeitskreise (Jugendwerk, Frauenwerk, Männerwerk, Hilfswerk, kirchlicher Flüchtlingsausfluß; außerdem alle Angestellten und Beamten der Kirchengemeinde). Für diese Arbeitsbesprechung ist dem Visitator mindestens 8 Tage vorher vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ein eingehender Gemeindebericht zu erstellen, der auf folgende Fragen Antwort geben soll:

I. Der Pfarrbezirk (Seelenzahl, Umfang, Bezirke, Struktur).

- a) Das gottesdienstliche Leben.
 - 1) Der Hauptgottesdienst.
 - 2) Der Kindergottesdienst.
 - 3) Passionsgottesdienste.
 - 4) Amtshandlungen (Taufe, Konfirmation, Trauung, Heiliges Abendmahl, Beerdigung).
 - 5) Volksmissionarische Arbeit (Bibelstunden, Gemeindeabende, besondere Volksmissionsvorträge und -Wochen).
- b) Unterricht und Jugendarbeit.
 - 1) Kirchliche Kinderstunden (Ev. Kindergarten, Jungchararbeit).
 - 2) Vorkonfirmandenunterricht und Konfirmandenunterricht.
 - 3) Jugendarbeit (männliche und weibliche).
- c) Sonstige Gemeindegarbeit (Frauenwerk, Männerwerk, Missionsnähkreise, Gustav-Adolf-Werk, Ev.-Bund, Tag der J.M. und A.M., Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften, Flüchtlingsbetreuung).
- d) Seelsorge.
 - 1) bei Tauf-, Trau- und Abendmahlsanmeldungen.

2) Hausbesuche (bei Alten, Kranken, allgem. Hausbesuche).

e) Diakonische Arbeit der Gemeinde.

1) Opferkreise der J.M. und des Hilfswerkes.

2) Hilfswerkarbeit.

3) Armenpflege.

f) Die sittlichen Verhältnisse in der Gemeinde.

g) Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften, Kirchaustritte, Wiedereintritte, Übertritte, Mischehenpflege, Verhältnis zur Arbeit der dänischen Kirche.

II. Allgemeine Lage der Gemeinde (Entwicklung, besondere Aufgaben, Schwierigkeiten).

III. Beurteilung des Kirchenvorstandes und der kirchlichen Mitarbeiter. (Bei den Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten sind die Daten über ihre Dienststellung und ihren Dienstantritt anzugeben).

Diese Arbeitsbesprechung soll insbesondere herausstellen, daß alle Arbeit in der Gemeinde unter dem einheitlichen Gesichtspunkt des Gemeindeaufbaues stehen und zu diesem Zweck zusammenwirken muß. Der gesamtkirchliche Zusammenschluß der einzelnen Arbeitszweige in den gesamtkirchlichen Organisationen wird gepflegt. Ein besonderes Anliegen dieser Besprechung soll es sein, den volksmissionarischen Dienst in der Gemeinde zu wecken und zu fördern.

Die Besprechung schließt mit einer Sonderbesprechung, an der nur der Kirchenvorstand teilnimmt. Diese Besprechung wird ohne Beisein oder in zeitweiliger Abwesenheit des Gemeindepastors gehalten.

Die bei diesen Besprechungen gesammelten Erfahrungen werden bei der späteren Gemeindeversammlung, vielleicht auch im Visitationsgottesdienst Verwendung finden müssen.

d) Am Tage der Visitation findet ein Gemeindegottesdienst statt. Die Eingangsliturgie hält der Gemeindepastor nach der von der Kirche gegebenen Ordnung. Es predigen der Gemeindepastor und der Visitator, damit so beider Predigten die Einheit der kirchlichen Verkündigung zum Ausdruck bringen. Der Visitator hält die Schlußliturgie.

e) Am Tage der Visitation findet ferner ein Kindergottesdienst statt. Für die Vorkonfirmanden ist die Teilnahme Pflicht. In diesem Gottesdienst hält der Gemeindepastor die Eingangsliturgie und eine Katechese über einen ihm vom Visitator genannten Text. Der Visitator hält eine kurze Ansprache an die Kinder und ihre Eltern, in der er Sinn und Ziel des kirchlichen Unterrichts von der Taufe her bespricht.

f) Am Abend des Visitationstages (oder am Abend des Vortages) findet eine Gemeindeversammlung (Gemeindeabend) statt. In ihr berichtet der Visitator nach einer biblischen Einleitung über die Lage und Arbeit der Kirche und ruft die Gemeinde zur Mitverantwortung und zur Treue gegenüber ihrer Kirche auf. Der Gemeindeabend soll von den in der Gemeinde tätigen Arbeitszweigen, vor allem von der Jugend der Gemeinde (kirchliches Laienspiel) und vom Kirchenchor oder Posaunenchor ausgestaltet und so zu einem rechten Gemeindefest werden.

Zu 2:

a) Der Bedeutung der Sakramente für das kirchliche Leben entspricht es, wenn die Visitation mit einer Feier des Heiligen Abendmahls verbunden ist. Zu wünschen ist, daß die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Vertreter und Helfer der Arbeitskreise an dieser Abendmahlsfeier teilnehmen. Diese Feier hält der Visitator. Sie findet entweder im Visitationsgottesdienst (anstelle der Schlußliturgie) oder im Anschluß daran statt.

b) Möglich ist auch, daß in dem Visitationsgottesdienst Taufsen stattfinden. Der Visitator hätte sie am Schluß einer gekürzten Eingangsliturgie zu halten. Im Anschluß an die Vermahnung der Paten und Eltern hätte er eine besondere Vermahnung an die Gemeinde zu richten, daß sie sich für die christliche Erziehung der in ihrer Mitte getauften Kinder mit ganzer Kraft einzusetzen habe.

c) In der vorgesehenen Gemeindeversammlung (Gemeindeabend) sollte der Visitator auf alle Fälle ein Wort über die grundlegende Bedeutung der Sakramente für das Gemeindeleben sagen und die Gemeinde zum fleißigen Genuß des heiligen Abendmahls vermahnen. Wie der Dienst in der Gemeinde nur dann recht geschehen kann, wenn er aus der innersten Verbundenheit mit dem Herrn der Kirche getan wird, so hat auch alle wahre Gemeinschaft in der Gemeinde ihren tiefsten Grund in der Gemeinschaft des heiligen Abendmahls.

Zu 3:

a) Alle Veranstaltungen der Visitation sollen der Seelsorge dienen. Doch soll außerdem der Visitator in Sonderheit dem Gemeindepastor, dann aber auch allen im Dienst der Gemeinde stehenden Gelegenheit zur Einzelbeichte geben. Diese Beichte muß vor dem Tage der Visitation am besten in Verbindung mit der Besprechung des Visitators mit dem Kirchenvorstand und den Helfern in der Gemeindearbeit stattfinden. Vielleicht wird der Visitator auf Grund dieser Beichte manche verborgene Not der Gemeinde beheiligen können.

b) In der Gemeindeversammlung soll der Visitator der Gemeinde sagen, daß das Amt des Gemeindepastors wesentlich ein Amt der Seelsorge ist und daß der Pastor verpflichtet ist, von jedem Gemeindeglied die Beichte abzunehmen und das Beichtgeheimnis zu wahren. Der Visitator soll der Gemeinde sagen, daß nur eine Seelsorge, die im Namen Gottes die Vergebung der Sünden bezeugt und zuspricht, dem vor Gott schuldigen Menschen zu einem neuen Leben hilft.

c) Nach Möglichkeit sollen in Verbindung mit der Visitation alle Kranken und am Besuch des Gottesdienstes Behindernten einen gedruckten Gruß des Visitators und des Kirchen-

vorstandes der zu visitierenden Gemeinde empfangen, der sie der Fürbitte der Gemeinde und der Glaubensgemeinschaft der Kirche versichert und sie zur Fürbitte für die Kirche und die Gemeinde aufruft.

III. Das ausführende Organ der Visitation.

1. Die Visitation ist eine Aufgabe des bischöflichen Amtes. Sie ist eines der wichtigsten Stücke der geistlichen Leitung.
2. Die Visitation ist eine so umfassende Aufgabe, daß der Bischof zu ihrer Durchführung auch andere Geistliche der Landeskirche als Hilfskräfte heranziehen kann. So stellen vor allem die in 6-jährigem Turnus stattfindenden präpöflichen Visitationen eine Ausübung bischöflicher Funktionen dar und geschehen deshalb im besonderen Auftrag des Bischofs. Für die Durchführung der präpöflichen Visitationen ist nach wie vor die Verordnung zur Neuordnung der präpöflichen Visitationen vom 3. April 1927 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1927 Stück 7 Nr 50.) maßgebend.
3. Grundsätzlich soll in jeder Gemeinde alle 3 Jahre eine Visitation stattfinden, wobei bischöfliche und präpöfliche Visitationen miteinander abwechseln.
4. Die seit 1927 eingeführte präpöfliche Revision, welche der Prüfung der Verwaltungsgeschäfte und des Pfarrarchivs dient, darf nicht mit einer Visitation zusammengelegt werden, damit der geistliche Charakter der Visitationen sowohl den Geistlichen wie den Gemeinden bewußt wird.

Wir bitten den Herrn der Kirche, daß er den Dienst der Visitation an unseren Geistlichen und Gemeinden segne und stellen uns in der Ausübung dieses Dienstes selbst unter die apostolische Mahnung:

„So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, unter welche euch der Heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat.“ (Apg, 20,28).

Der Bischof für Holstein
H a l f m a n n

Der Bischof für Schleswig
W e s t e r

S.-Nr. R. L. 219

PERSONALIEN

Ordiniert:

Am 30. November 1947 Pastor Henning Stapel in Hamburg-Altona.

Berufen:

Am 4. Februar 1948 der Pastor Lic. Friedrich Hübner, z. Z. in Boldirum a./Föhr, in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai a./Föhr, Propstei Südtondern; am 15. Februar 1948 der Pastor Detlef Paul in Lindholm in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lindholm, Propstei Südtondern.

Eingeführt:

Am 12. Oktober 1947 der Pastor Hans Schomerus in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn; am 19. Dezember 1947 der Propst Erich Rönnaus als Propst der Propstei Hütten mit dem Amtssitz in Bettorf; am 18. Januar 1948 der Pastor Karl Lindner in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Todesfelde, Propstei Segeberg;

am 25. Januar 1948 der Pastor Oskar Lopau in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süfeld, Propstei Segeberg;

am 25. Januar 1948 der Propst a. D. Pastor Jürgen Stoldt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Katharinenheerd und Rating, Propstei Eiderstedt;

am 8. Februar 1948 der Pastor Helmut Bierzig als Pastor der Kirchengemeinde Krusendorf, Propstei Hütten.

Entlassen:

Krankheits halber unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes zum 31. März 1948 der Hilfsgeistliche Heinz-Geert Abraham in Hamburg-Eidelstedt.

Gestorben:

Am 22. Januar 1948 Pastor Hage Jensen in Horsbüll. Der Verstorbene war vom 1. Mai 1932 bis zu seiner zum 1. August 1947 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Horsbüll.